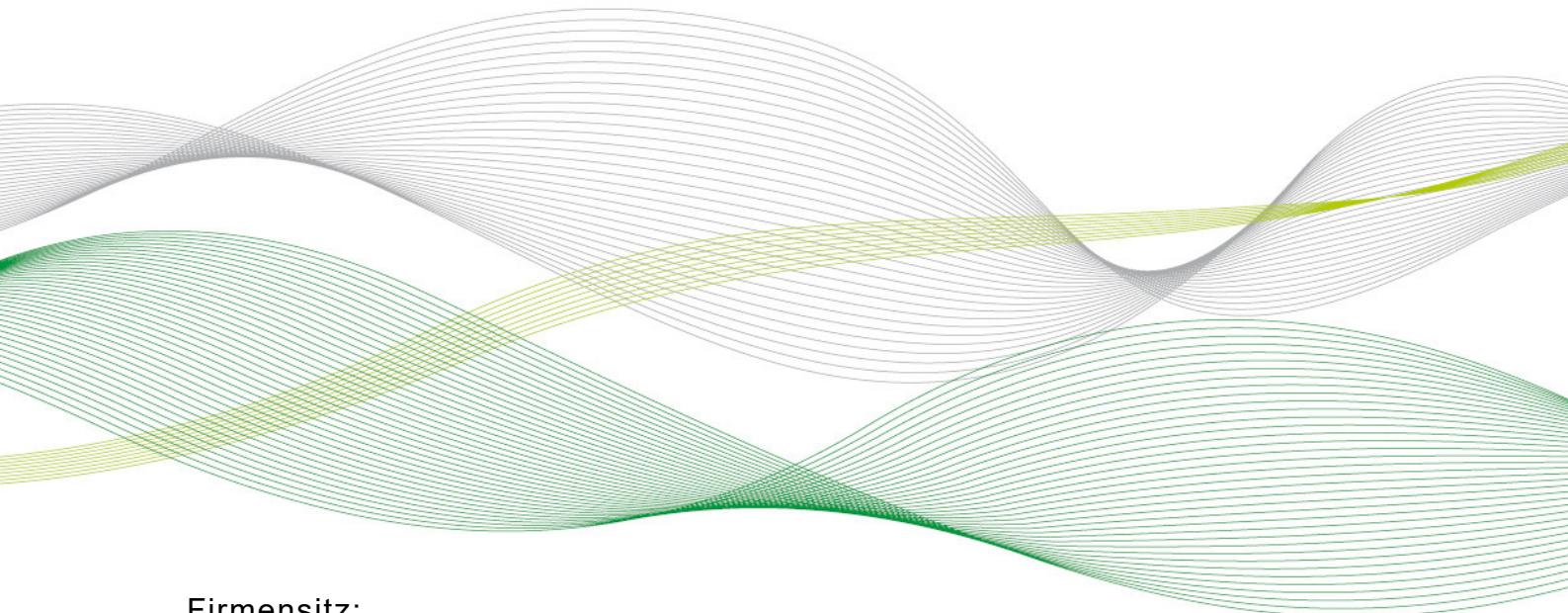




# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

53.0031/25/0414594-0003/0024.V

08. Oktober 2025



Firmensitz:

AGR mbH  
Im Emscherbruch 11  
45699 Herten

Standort der Anlage:

AGR mbH  
Im Emscherbruch 11  
45699 Herten

## Wesentliche Änderung des RZR Herten durch

- **Flexibilisierung der Aufgabemengen und Erhöhung des stündlichen Abfalldurchsatzes der Industriemüll-Verbrennungsanlage**
- **Aufhebung einer Nebenbestimmung für die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage**

## Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Anlagedaten .....</b>	<b>4</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
III.2    Angaben zur Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage .....	5
III.3    Angaben zur Industriemüll-Verbrennungsanlage .....	6
<b>IV. Nebenbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	7
IV.2    Nebenbestimmung hinsichtlich des Abfallrechtes .....	7
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	7
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	7
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....	7
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	7
IV.7    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	8
IV.8    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes .....	8
IV.9    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	8
<b>V. Hinweise.....</b>	<b>8</b>
V.1    Allgemeine Hinweise.....	8
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	9
<b>VI. Begründung.....</b>	<b>9</b>
VI.1    Allgemeines.....	9
VI.2    Umweltverträglichkeitsvorprüfung .....	10
VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	11
VI.4    Ergebnis der Prüfung .....	14
VI.5    Kosten .....	15
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen .....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften .....</b>	<b>18</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 8.1.1.1/8.1.1.3 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Industriemüll-Verbrennungsanlage (IM-Anlage) sowie der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage (SM-Anlage).

Die Genehmigung umfasst:

#### I. Flexibilisierung der Aufgabemengen und Erhöhung des stündlichen Abfalldurchsatzes der IM-Anlage

- Erhöhung des max. zulässigen stündlichen Abfalldurchsatzes der IM-Anlage im Ein-Linien-Betrieb von 9 Mg/h auf 9,4 Mg/h.
- Erhöhung des max. zulässigen stündlichen Abfalldurchsatzes der IM-Anlage im Zwei-Linien-Betrieb von 8,45 Mg/h je Verbrennungsline auf 8,65 Mg/h je Linie.
- Reduzierung des max. zulässigen Abfalldurchsatzes<sup>2</sup> in den Nachbrennkammern der IM-Anlage von 2 Mg/h je Linie auf 1 Mg/h je Linie.

Im Ergebnis ergibt sich eine Gesamterhöhung des Abfalldurchsatzes in Höhe von 9,6 Mg/d.

#### II. Aufhebung einer Nebenbestimmung für die SM-Anlage

Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.3.3.4 des Genehmigungsbescheids<sup>3</sup> vom 24.05.1995 mit dem Wortlaut:

*„Die für die Industriemüllverbrennungsanlage bestehende innerbetriebliche Organisationseinheit „Kontrolle“ hat diese Funktion auch für die Siedlungsmüllverbrennungsanlage wahrzunehmen.“*

Die Anlage darf auf dem Grundstück Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstück 24, 25, 36) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 08.04.2014 sowie die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 07.11.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>4</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Ausgenommen wässrige Abfälle

<sup>3</sup> Aktenzeichen 55-62.042.00/93

<sup>4</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- keine

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III. Anlagedaten

### **III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage**

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 1.0	Lagerbereiche / Vorbehandlung der Siedlungsmüllverbrennungslinien 1 bis 4
BE 1.1	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 1
BE 1.2	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 2
BE 2.0	Lagerbereiche / Vorbehandlung der Industriemüllverbrennungslinien 1 und 2
BE 2.1	Industriemüllverbrennung, Linie 1
BE 2.2	Industriemüllverbrennung, Linie 2
BE 3.1	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 3
BE 3.2	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 4
BE 4	Zwischenlager RZR (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 5	Sonstige Bereiche, Infrastruktur (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

### III.2 Angaben zur Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1 MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	65,0 Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0 Mg/h
Abgasvolumenstrom <sup>5</sup> der SM-Linien 1 bis 4 jeweils	max.	113.060 m <sup>3</sup> /h
Abfalldurchsatz <sup>6</sup> der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20 Mg/h
Abfalldurchsatz <sup>7</sup> der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4 Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000 Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 <sup>8</sup>		5.870 - 18.855 kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383 kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 <sup>9</sup>		8.000 - 12.000 kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800 kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen <sup>10</sup> in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4		Cl <sup>11</sup> < 4 Gew.% F < 0,2 Gew.% S < 3 Gew.% PCB 50 mg/kg PCP < 100 mg/kg As < 100 mg/kg Pb < 1.000 mg/kg

<sup>5</sup> Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

<sup>6</sup> Bei Auslegungsheizwert

<sup>7</sup> Bei Auslegungsheizwert

<sup>8</sup> Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

<sup>9</sup> Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

<sup>10</sup> Bezogen auf das Verbrennungsmenü

<sup>11</sup> § 6 Abs. 2 der 17. BlmSchV bleibt unberührt

### III.3 Angaben zur Industriemüll-Verbrennungsanlage

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27 Mg/h
Abgasvolumenstrom <sup>12</sup> je IM-Linie	max.	56.276 m <sup>3</sup> /h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt <u>darin sind enthalten:</u>	max.	112.056 Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen <sup>13</sup> in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000 Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000 Mg/a
Stündlicher Gesamtdurchsatz <sup>14</sup> an Abfällen		
- bei zeitgleichem Betrieb beider IM-Linien:	max.	8,65 Mg/h
- bei Betrieb nur einer IM-Linie:	max.	9,4 Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>		
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargestation <sup>15</sup> je Linie	max.	3 Mg/h
• Durchsatz an Abfällen <sup>16</sup> in den Nachbrennkammern je IM-Linie <sup>17</sup>	max.	1 Mg/h
• Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie in den Nachbrennkammern	max.	2 Mg/h
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 <sup>18</sup>		8.610 - 40.000 kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050 kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen <sup>19</sup> in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen		
Cl	75.000	mg/kg
F	3.200	mg/kg
S	19.000	mg/kg
PCB <sup>20</sup>	200	mg/kg
PCP	2.000	mg/kg
As	1.000	mg/kg
Hg	1.000	mg/kg
Cd	1.000	mg/kg
Tl	1.000	mg/kg

<sup>12</sup> Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

<sup>13</sup> Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

<sup>14</sup> Einschließlich wässriger Abfälle gemäß dem vorliegenden Bescheid sowie Ersatzbrennstoffe gemäß dem Bescheid vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1 sowie dem am Standort anfallenden Aktivkoks.

<sup>15</sup> Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

<sup>16</sup> Ausgenommen die Mengen der zugelassenen wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern der IM Linien.

<sup>17</sup> Der Einsatz der Abfälle erfolgt über die Monochargenstation

<sup>18</sup> Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

<sup>19</sup> Bezogen auf das Verbrennungsmenü

<sup>20</sup> PCB nach DIN 51527

Pb	20.000	mg/kg
Cr	30.000	mg/kg
Cr (VI)	10.000	mg/kg
Co	20.000	mg/kg
Cu	30.000	mg/kg
Mn	20.000	mg/kg
Ni	20.000	mg/kg
V	10.000	mg/kg
Sn	20.000	mg/kg

## IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.  
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Der Beginn der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebsweise der Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens drei Werktagen vorher schriftlich per Briefpost oder E-Mail mitzuteilen.

### **IV.2 Nebenbestimmung hinsichtlich des Abfallrechtes**

- IV.2.1 Die Nebenbestimmung IV.3.3.3.4 des Genehmigungsbescheids<sup>21</sup> vom 24.05.1995 wird hiermit aufgehoben.

### **IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

Keine Festsetzungen

### **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

Keine Festsetzungen

### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

Keine Festsetzungen

### **IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

Keine Festsetzungen

<sup>21</sup> Aktenzeichen 55-62.042.00/93

**IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

Keine Festsetzungen

**IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes**

Keine Festsetzungen

**IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

Keine Festsetzungen

**V.**  
**Hinweise**

**V.1 Allgemeine Hinweise**

- V.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- V.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.3 Für eine gegebenenfalls notwendige Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG greift die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG nicht. Eine Entscheidung zur Fristverlängerung umfasst lediglich die Genehmigung nach BImSchG. Andere Rechtsbereiche, wie z.B. Baugenehmigungen, sind davon nicht betroffen. Diesbezüglich müssten Sie sich rechtzeitig mit den Fachbehörden der in der Genehmigung konzentrierten Entscheidungen in Verbindung setzen.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.5 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben

können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BlmSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.6 Gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzugeben. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.7 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzugeben.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

- V.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma AGR mbH betreibt am Standort Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96 Flurstück 24, 25, 36) die Abfallverbrennungsanlage RZR Herten. Die erste Genehmigung<sup>22</sup> für das RZR Herten wurde am 14.12.1978 erteilt.

Das RZR Herten besteht aus den Siedlungsmüllverbrennungslinien SM1 bis SM4, den Industriemüllverbrennungslinien IM1 und IM2 sowie verschiedenen Zwischenlagermöglichkeiten.

---

<sup>22</sup> Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Münster, Az.: 23.9-2155/3/76

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.07.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster über die Onlineplattform Tetraeder am 11.07.2025, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich um eine Anlage, die unter den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragten Maßnahmen wirken sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 24.07.2025 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Herten (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 8.1.1.1 und Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 8.1.1.1 und Nummer 8.1.1.3 zum UVPG weisen für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmenge und deren Schadstoffbelastung oder der maximalen Feuerungswärmeleistung der Anlage. Ferner ändern sich die Geräusch- und Abwassersituation nicht und es sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 22.09.2025 auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw).

### **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BlmSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### **VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes / Brandschutzes**

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im ausgewiesenen Industriegebiet Herten-Süd. Die Stadt Herten hat in ihrer Stellungnahme keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Der von der Stadt Herten vorgeschlagene bauordnungsrechtliche Hinweis wurde in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Ergänzende bauordnungsrechtliche oder brandschutzrechtliche Anforderungen wurden für die beantragten Maßnahmen von der Stadt Herten nicht erhoben.

### **VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes**

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen in der 12. und der 17. BlmSchV konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

#### ***VI.3.2.1 Luftverunreinigungen***

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Die vorliegend genehmigten Änderungen habe keinen Einfluss auf die Immissionssituation, da sie im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmenge und deren Schadstoffbelastung oder der maximalen Feuerungswärmeleistung der Anlage führen.

Eine Anpassung bestehender Nebenbestimmungen früherer Bescheide zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen sowie Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen) ist vorliegend nicht erforderlich.

#### ***VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen***

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden durch die beantragten Änderungen nicht verursacht. Die Änderungen haben keinen negativen Einfluss auf die von der Anlage ausgehenden Geräusche und Erschütterungen.

#### ***VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen***

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine negativen Einflüsse auf das Emissionsverhalten der Anlage hinsichtlich Strahlen, Wärme und Licht verbunden.

#### ***VI.3.2.4 Energieeffizienz***

Die beantragten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf die Energieeffizienz der Anlage.

#### ***VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung***

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die bei einer Betriebseinstellung der Anlage erforderlichen Maßnahmen. Es werden keine baulichen Änderungen an der Anlage oder Eingriffe in den Boden vorgenommen und keine neuen Abfälle oder Betriebsmittel eingesetzt.

#### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Auch aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Das RZR Herten stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Ziffer 4 der 12. BlmSchV überschritten werden.

Der Einsatz von neuen, störfallrechtlich relevanten, bisher im Betriebsbereich nicht eingesetzten Medien, erfolgt durch das beantragte Vorhaben nicht. Es entstehen keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Sinne des KAS-1, weder aufgrund ihres Stoffinhaltes, noch aufgrund ihrer Funktion.

Die beantragten Änderungen werden im Rahmen der nächsten Fortschreibung bzw. redaktionelle Anpassung des Sicherheitsberichtes nach Störfall-Verordnung für die Anlage berücksichtigt.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind für eine störfallrechtliche Beurteilung ausreichend. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der in der Anlage gehandhabten Stoffe, der Verfahrenstechnik und der Kapazität verbunden. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen ebenfalls nicht.

Ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c des BlmSchG findet aufgrund der angezeigten Änderungen nicht statt.

Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16a BlmSchG und somit auch nicht um die eines Betriebsbereiches.

#### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Der Gewässerschutz ist weiterhin sichergestellt. Die beantragten Maßnahmen haben hinsichtlich des Gewässerschutzes keinen Einfluss auf die Anlage.

#### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Für das Betriebsgelände liegt ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 08.04.2014 sowie die Fortschreibung des AZB vom 07.11.2016 vor. Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden verbunden.

### VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch die beantragten Maßnahmen nicht berührt.

### VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 55 ergab, dass beim Betrieb der Anlage entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen der Arbeitsschutz sichergestellt ist. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

### VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle haben nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Mit der Nebenbestimmung IV.2.1 erfolgt eine Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.3.3.4 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995, die auf entsprechende Vorgaben der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen TA Abfall und TA Siedlungsabfall beruhte. Die inhaltlichen Regelungen der aufgehobenen Nebenbestimmung wurden bereits in den Genehmigungsbescheiden vom 06.11.2015<sup>23</sup> und 01.02.2017<sup>24</sup> neu gefasst. Insoweit erfolgt mit der Aufhebung der in Rede stehenden Nebenbestimmung eine Bereinigung der Bescheidlage.

Relevante qualitative oder quantitative Änderungen der bei der Abfallverbrennung anfallenden Abfälle sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

## VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

<sup>23</sup> Aktenzeichen 500-53.0086/14/8.1.1.1

<sup>24</sup> Aktenzeichen 500-53.0044/16/8.1.1.1

## VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Da das Vorhaben ausschließlich die Regelung des Betriebes betrifft und keine Errichtungs-, Herstellungs- und Rohbaukosten anfallen, sind die Gebühren nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 festzulegen, die einen Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorsieht.

### Tarifstelle 4.6.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4	2.100,00 €
-------------------------------------	------------

[Euro 200 bis 6.500]

Siehe unten: Erläuterung zur Rahmengebühr

abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung	- 630,00 €
--	------------

gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]

(2.100 x 0,3) = 630 €

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>1.470,00 €</u>
-------------------------------	-------------------

### Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - vom 29.04.2025 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1 Std. x 82,90 € =	82,90 €
---	--------------------	---------

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	8 Std. x 72,10 € =	576,80 €
--	--------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 57,20 € =	28,60 €
---	----------------------	---------

Summe zu Tarifstelle 8.3.5:	<u>688,30 €</u>
-----------------------------	-----------------

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:	2.158,30 €
--------------------------------------	------------

Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:	<u>2.158,00 €</u>
---------------------------------	-------------------

<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>2.158,00 €</u>
----------------------	-------------------

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Erläuterung zur Rahmengebühr:

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen vergleichsweise gering. Rückfragen sind nicht aufgetreten und Ortstermine waren nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsaufwand als „gering“ einzustufen.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen des Vorhabens als Produktionsfaktor ist als „mittel“ einzustufen.

**VII.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Eller

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Anschreiben der AGR mbH vom 11.07.2025	2 Seiten
2. Deckblatt	1 Seiten
3. Inhaltsverzeichnis – gesamt -	2 Seiten
4. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung -	7 Seiten
5. Inhaltsverzeichnis Kapitel 2	2 Seiten
6. Allgemeine Angaben	44 Seiten
7. Inhaltsverzeichnis Kapitel 3	1 Seiten
8. Topographische Karte mit Vorblatt, M 1 : 25.000	2 Seiten
9. Amtliche Basiskarte mit Vorblatt, M 1 : 5.000	2 Seiten
10. Übersichtsplan RZR mit Vorblatt, M 1 : 2.000	2 Seiten
11. Inhaltsverzeichnis Kapitel 4	1 Seiten
12. Ausführungen zum Arbeitsschutz	3 Seiten
13. Inhaltsverzeichnis Kapitel 5	1 Seiten
14. Ausführungen zu den Auswirkungen	2 Seiten
15. Inhaltsverzeichnis Kapitel 6	1 Seiten
16. Vorbemerkung Formulare BlmSchG	2 Seiten
17. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	5 Seiten
18. Formular 3 – Technische Daten -	34 Seiten
19. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen -	30 Seiten
20. Formular 5 – Quellenverzeichnis -	4 Seiten
21. Formular 6 – Abgasreinigung / Abwasserreinigung/-behandlung	19 Seiten
22. Formular 7 – AwSV -	4 Seiten

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBI. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBI. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BArz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)